

Bundesgesetzblatt ²²⁴⁵

Teil I

Z 5702 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 30. September 1987

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 87	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter 51-1-18	2246
25. 9. 87	Neufassung der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung 7847-11-5-3	2247
28. 9. 87	Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (Kraftfahrzeughilfe-Verordnung – KfzHV) neu: 870-1-1; 830-2-14, 871-1-6	2251
28. 9. 87	Sechste Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung neu: 822-13-3-6	2254
24. 9. 87	Bekanntmachung zu § 35 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes 423-1-9	2255

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	2255
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2256

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter**

Vom 23. September 1987

Auf Grund des § 30 Abs. 2 und des § 72 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 10. November 1976 (BGBl. I S. 3229), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1488), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Der Grundbetrag beträgt
monatlich im 1. und 2. Semester
eintausendachthundertdreiunddreißig Deutsche Mark,
nach der Ernennung
zum Fahnenjunker oder Seekadett
zweitausendundsechs Deutsche Mark,
im 3. und 4. Semester
zweitausendeinhundertsechundneunzig Deutsche
Mark,
im 5. und 6. Semester
– vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tier-
ärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts
der pharmazeutischen Prüfung
zweitausendeinhundertsechundneunzig Deutsche
Mark,
– nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tier-
ärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts
der pharmazeutischen Prüfung
zweitausenddreihundertsiebenundneunzig Deut-
sche Mark,
im 7. und 8. Semester
zweitausendfünfhundertundneunzig Deutsche Mark,
ab dem 9. Semester
zweitausendsechshundertneunundfünfzig Deutsche
Mark.“

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Familienzuschlag beträgt monatlich bei
einem Sanitätsoffizier-Anwärter

ohne kindergeldberechtigendes Kind

einhundertdreiunddreißig Deutsche Mark.

Für jedes kindergeldberechtigende Kind erhöht sich der
Familienzuschlag nach Satz 1 um je einhundertneun-
zehn Deutsche Mark.

Die Sätze 1 und 2 finden auch auf diejenigen Sanitäts-
offizier-Anwärter Anwendung, denen ohne Berücksich-
tigung des § 3 oder des § 8 des Bundeskindergeld-
gesetzes Kindergeld zustehen würde. Sanitätsoffizier-
Anwärter nach Absatz 1 Nr. 3 erhalten für das kinder-
geldberechtigte Kind, wenn der Sanitätsoffizier-Anwär-
ter nicht auch die Voraussetzungen des Absatzes 1
Nr. 3 Buchstabe b erfüllt, als Familienzuschlag nur den
Erhöhungsbetrag nach Satz 2 für jedes berücksich-
tigungsfähige Kind.“

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Steht der Ehegatte eines Sanitätsoffizier-Anwär-
ters als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im
öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 7 Satz 1 bis
3 des Bundesbesoldungsgesetzes oder ist er auf
Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach
beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberech-
tigt und steht ihm der Ortszuschlag der Stufe 2 oder
einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Sanitäts-
offizier-Anwärter den Familienzuschlag nach Absatz 2
Satz 1 nur in Höhe von sechshundsechzig Deutsche
Mark.

Hinsichtlich des Familienzuschlages nach Absatz 2
Satz 2 findet § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungs-
gesetzes sinngemäß Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987
in Kraft.

Bonn, den 23. September 1987

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Dr. Pfahls

**Bekanntmachung
der Neufassung der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung**

Vom 25. September 1987

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung und der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 23. März 1987 (BGBl. I S. 1041) wird nachstehend der Wortlaut der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der seit 1. Juli 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 16. September 1977 in Kraft getretene Verordnung vom 25. August 1977 (BGBl. I S. 1741),
2. den am 30. März 1978 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 418),
3. den mit Wirkung vom 1. Juni 1980 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 1980 (BGBl. I S. 1069),
4. den mit Wirkung vom 1. Juni 1982 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 30. August 1982 (BGBl. I S. 1253),
5. den mit Wirkung vom 1. Juni 1983 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 15. August 1983 (BGBl. I S. 1125),
6. den mit Wirkung vom 2. April 1984 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 193),
7. den mit Wirkung vom 1. Juni 1985 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1955),
8. den nach ihrem Artikel 5 Abs. 1 und 2 im wesentlichen am 1. Juli 1987 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, des § 10 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen sowie des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427),
- zu 2. bis 4. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 geändert worden sind, sowie des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen,
- zu 5. bis 7. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, der durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 geändert worden ist,
- zu 8. des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) sowie des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) neu gefaßt worden ist.

Bonn, den 25. September 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über die Erhebung einer Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse
(Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung)**

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe (Abgabe).

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung ist die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Erzeuger im Sinne dieser Verordnung ist, wer in seinem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnene Milch

1. an einen Milch be- oder verarbeitenden Betrieb oder einen Sammel-, Kühl- oder Lagerbetrieb (Ankaufstelle) verkauft,
2. selbst zur Herstellung von Butter oder Rahm verwendet und für die dabei angefallene und in seinem Betrieb verfütterte Mager- oder Buttermilch eine Beihilfe erhält (Selbstvermarkter).

§ 3 a

Teilweise Abgabefreiheit – Abgabeermäßigung

(1) Abgabeschuldner, die Futterflächen innerhalb eines Berggebietes haben, entrichten eine um den Vomhundertsatz gekürzte Abgabe, der dem Anteil der innerhalb von Berggebieten gelegenen Futterfläche an der dem Betrieb dienenden Gesamtfutterfläche entspricht.

(2) Abgabeschuldner, deren Betriebssitz oder deren landwirtschaftliche Nutzfläche mindestens zu 50 vom Hundert in einem benachteiligten Gebiet liegt, entrichten für eine auf das Milchwirtschaftsjahr bezogene Höchstmenge (Jahreshöchstmenge), die durch Rechtsakte nach § 1 festgesetzt ist, eine ermäßigte Abgabe, für die restliche Menge die volle Abgabe.

§ 4

**Nachweis der Abgabefreiheit
oder Abgabeermäßigung**

(1) Erzeuger haben durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen

1. im Falle der vollständigen Abgabefreiheit, daß ihr Betriebssitz in einem Berggebiet liegt (§ 3 Abs. 2),

2. im Falle der teilweisen Abgabefreiheit, zu welchem Vomhundertsatz die dem Betrieb dienende Gesamtfutterfläche im Berggebiet liegt (§ 3 a Abs. 1),

3. im Falle der Abgabeermäßigung, daß ihr Betriebssitz oder ihre landwirtschaftliche Nutzfläche mindestens zu 50 vom Hundert in einem benachteiligten Gebiet liegt (§ 3 a Abs. 2).

(2) Erzeuger, die Milch an eine Ankaufstelle liefern, reichen die Bescheinigung der Ankaufstelle ein; die Ankaufstellen nehmen die Bescheinigung zu den Geschäftsunterlagen. Selbstvermarkter reichen die Bescheinigung dem örtlich zuständigen Hauptzollamt ein.

(3) Erzeuger, die Milch innerhalb eines Milchwirtschaftsjahres an mehr als eine Ankaufstelle liefern, haben im Falle der Abgabeermäßigung (§ 3 a Abs. 2) der Bescheinigung eine Erklärung darüber beizufügen, welchen Teil der Jahreshöchstmenge

1. die Ankaufstelle berücksichtigen soll,
2. andere Ankaufstellen berücksichtigen sollen oder bereits berücksichtigt haben.

(4) (weggefallen)

(5) Änderungen der Umstände, die für eine vollständige oder teilweise Abgabefreiheit oder für eine Abgabeermäßigung maßgebend sind, sind der Ankaufstelle oder dem örtlich zuständigen Hauptzollamt zu melden.

§ 4 a

Kleinerzeuger 1984/1985

(1) Die für die Zeit vom 2. April 1984 bis zum 31. März 1985 zu entrichtende Abgabe verringert sich bei Kleinerzeugern für die auf diesen Zeitraum bezogene Höchstmenge von 60 000 kg um 0,71 DM je 100 kg Milch. Kleinerzeuger sind Abgabeschuldner, die

1. im gesamten Kalenderjahr 1983 Milch oder Milcherzeugnisse geliefert haben und deren in dieser Zeit gelieferte Menge Milch oder Milchäquivalent weniger als 100 000 kg betragen hat oder
2. nach dem Beginn des Kalenderjahres 1983 und vor dem 1. Dezember 1984 die Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen aufgenommen oder wieder aufgenommen haben und deren gelieferte Menge Milch oder Milchäquivalent in dem Zwölfmonatszeitraum, der mit dem Tag der Aufnahme oder Wiederaufnahme begonnen hat, weniger als 100 000 kg beträgt.

(2) Falls der Gesamtbetrag aller sich aus Absatz 1 Satz 1 ergebenden Abzugsbeträge den durch die Verordnung (EWG) Nr. 1207/84 des Rates vom 27. April 1984 (ABl. EG Nr. L 115 S. 74) für die Bundesrepublik Deutschland festgesetzten Betrag unter- oder überschreitet, wird der Differenzbetrag anteilig auf alle Kleinerzeuger in der Weise umgelegt, daß jedem unter Berücksichtigung der

Milchmenge, für die ein Abzug nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt ist, entweder ein Berichtungsbetrag gewährt oder von ihm ein solcher zurückgefordert wird. Die Rückforderung oder die nachträgliche Gewährung erfolgt zusammen mit der Abgabentrachtung; dabei ist der Rückforderungsbetrag dem Abgabebetrag hinzuzurechnen, der Gewährungsbetrag von dem Abgabebetrag abzuziehen. Der je 100 kg Milch anzuwendende Berichtungsbetrag sowie der Zeitpunkt, zu dem dieser anzuwenden ist, werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Bundesanzeiger bekanntgegeben; nach diesem Zeitpunkt ist die Geltendmachung eines Gewährungsbetrages ausgeschlossen. § 3 a Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeit haben die abgabeanmeldepflichtigen Betriebe (§§ 5 bis 7) die Gesamtmilchmenge, für die ein Abzug nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt ist, und den darauf entfallenden Abzugsbetrag gesondert zu melden. Die Meldung ist dem zuständigen Hauptzollamt zusammen mit der Abgabeanmeldung zu übersenden. Die abgabeanmeldepflichtigen Betriebe haben ferner den Gesamtbetrag der berücksichtigten Berichtungsbeträge und die diesem zugrunde liegende Milchmenge dem zuständigen Hauptzollamt zu dem vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntzugebenden Zeitpunkt gesondert zu melden. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 b

Kleinerzeuger 1985/1986

(1) Die für die Zeit vom 1. Juni 1985 bis zum 31. März 1986 zu entrichtende Abgabe verringert sich bei Kleinerzeugern für die auf diesen Zeitraum bezogene Höchstmenge von 60 000 kg um 0,90 DM je 100 kg Milch. Kleinerzeuger im Sinne von Satz 1 sind auch Abgabeschuldner, die vor dem 1. April 1985 die Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen aufgenommen oder wieder aufgenommen haben und im übrigen die Voraussetzungen des § 4 a Abs. 1 Nr. 2 erfüllen.

(2) § 4 a Abs. 2 und 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 5

Erhebung der Abgabe bei Lieferungen an eine Ankaufstelle

(1) Im Falle der Lieferung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 behält die Ankaufstelle die Abgabe auf Rechnung der Abgabeschuldner bei der monatlichen Zahlung des Entgelts für die gelieferte Milch ein.

(2) Die Ankaufstelle übersendet dem für ihren Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. Tag des zweiten auf den Liefermonat folgenden Monats eine Abgabeanmeldung in zweifacher Ausfertigung, in der die im Liefermonat insgesamt angelieferte Milch in Kilogramm sowie der insgesamt einbehaltene Abgabebetrag anzugeben sind. Die Ankaufstelle führt den Abgabebetrag bis zum 15. Tag des zweiten auf den Liefermonat folgenden Monats an die Bundeskasse Bremen ab.

(3) Die Ankaufstelle ist berechtigt, in unrichtiger Höhe einbehaltene Abgabebeträge in der folgenden Abgabeanmeldung zu berichtigen. Dabei sind zuviel einbehaltene

Abgaben von dem in der neuen Abgabeanmeldung angemeldeten Betrag abzuziehen und zuwenig einbehaltene Abgaben hinzuzurechnen.

§ 6

Erhebung der Abgabe bei Selbstvermarktern

(1) Der abgabepflichtige Selbstvermarkter gibt dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. Tag des zweiten auf den Herstellungsmonat folgenden Monats eine Abgabeanmeldung in zweifacher Ausfertigung ab, die

1. die Menge in Kilogramm der im Herstellungsmonat beim Herstellen von Butter oder Rahm angefallenen Magermilch oder Buttermilch, die er in seinem Betrieb verfüttert und für die er eine Beihilfe (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) beantragt hat,
2. den selbst berechneten Abgabebetrag

enthält. Der Abgabebetrag ist bis zum 15. Tag des zweiten auf die Herstellung folgenden Monats an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

(2) Der abgabepflichtige Selbstvermarkter, der die Beihilfe vierteljährlich erhält, gibt dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. Tag des auf das Vierteljahr der Herstellung folgenden Monats eine Abgabeanmeldung in zweifacher Ausfertigung ab, die Angaben gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2, bezogen auf das Vierteljahr der Herstellung, enthält. Der Abgabebetrag ist bis zum 15. Tag des auf das Vierteljahr der Herstellung folgenden Monats an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

§ 7

Abgabenerhebung bei Rahmanlieferern

(1) Erzeuger, die aus im eigenen Betrieb gewonnener Milch hergestellten Rahm an eine Ankaufstelle abliefern und die Beihilfe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 über die Ankaufstelle ausgezahlt erhalten, können die darauf entfallenden Abgaben über die Ankaufstellen entrichten lassen. Übernehmen die Ankaufstellen die Abgabezahlung nicht, entrichten die Rahmlieferanten die Abgabe in entsprechender Anwendung des § 6.

(2) Die Ankaufstellen teilen den örtlich zuständigen Hauptzollämtern mit, an welche Rahmanlieferer sie die Beihilfe auszahlen und für welche Anlieferer sie die Abgabezahlung übernehmen. Änderungen sind dem Hauptzollamt anzuzeigen.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 erstellt die Ankaufstelle die Abgabeanmeldung gesondert von den Abgabeanmeldungen gemäß § 5 und übersendet sie in zweifacher Ausfertigung dem zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. Tag des zweiten auf den Herstellungsmonat folgenden Monats, wird die Beihilfe vierteljährlich gezahlt, bis zum 15. Tag des auf das Vierteljahr der Herstellung folgenden Monats. In der Abgabeanmeldung sind die Gesamtmenge des angelieferten Rahms, die gesamte Menge in Kilogramm der bei der Rahmherstellung angefallenen Magermilch, die in den Betrieben der Rahmanlieferer verfüttert und für die eine Beihilfe (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) beantragt worden ist, sowie der insgesamt einbehaltene Abgabebetrag anzugeben. Der Abgabebetrag ist bis zum 15. Tag des zweiten auf den Herstellungsmonat folgenden Monats, wird die Beihilfe vierteljährlich gezahlt, bis zum 15. Tag

des auf das Vierteljahr der Herstellung folgenden Monats an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

(4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung haben die Ankaufstellen den Zolldienststellen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstige Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben die Ankaufstellen auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die Zolldienststellen verlangen.

§ 9

(weggefallen)

§ 10

Verjährung

Die Ansprüche auf Grund dieser Verordnung verjähren in fünf Jahren; bei hinterzogenen Beträgen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgaben anzumelden waren. Im übrigen gelten für die Verjährung die Vorschriften der §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und § 23 des Finanzverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

(Inkrafttreten)

**Verordnung
über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation
(Kraftfahrzeughilfe-Verordnung – KfzHV)**

Vom 28. September 1987

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), der durch Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205) geändert worden ist, auf Grund des § 27 f in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) und auf Grund des § 11 Abs. 3 Satz 3 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Grundsatz

Kraftfahrzeughilfe zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben richtet sich bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kriegsoferfürsorge und der Bundesanstalt für Arbeit sowie den Trägern der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach dieser Verordnung.

§ 2

Leistungen

(1) Die Kraftfahrzeughilfe umfaßt Leistungen

1. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs,
2. für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung,
3. zur Erlangung einer Fahrerlaubnis.

(2) Die Leistungen werden als Zuschüsse und nach Maßgabe des § 9 als Darlehen erbracht.

§ 3

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Leistungen setzen voraus, daß

1. der Behinderte infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungs-ort oder den Ort einer sonstigen Maßnahme der beruflichen Bildung zu erreichen, und
2. der Behinderte ein Kraftfahrzeug führen kann oder gewährleistet ist, daß ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt.

(2) Absatz 1 gilt auch für in Heimarbeit Beschäftigte im Sinne des § 12 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, wenn das Kraftfahrzeug wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist, um beim Auftraggeber die Ware abzuholen oder die Arbeitsergebnisse abzuliefern.

(3) Ist der Behinderte zur Berufsausübung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nicht nur vorübergehend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen, wird Kraftfahrzeughilfe geleistet,

wenn er infolge seiner Behinderung nur auf diese Weise dauerhaft beruflich eingegliedert werden kann und die Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber nicht üblich oder nicht zumutbar ist.

(4) Sofern nach den für den Träger geltenden besonderen Vorschriften Kraftfahrzeughilfe für Behinderte, die nicht Arbeitnehmer sind, in Betracht kommt, sind die Absätze 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs

(1) Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs setzt voraus, daß der Behinderte nicht über ein Kraftfahrzeug verfügt, das die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt und dessen weitere Benutzung ihm zumutbar ist.

(2) Das Kraftfahrzeug muß nach Größe und Ausstattung den Anforderungen entsprechen, die sich im Einzelfall aus der Behinderung ergeben und, soweit erforderlich, eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand ermöglichen.

(3) Die Beschaffung eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden, wenn er die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt und sein Verkehrswert mindestens 50 vom Hundert des seinerzeitigen Neuwagenpreises beträgt.

§ 5

Bemessungsbetrag

(1) Die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs wird bis zu einem Betrag in Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 16 000 Deutsche Mark gefördert. Die Kosten einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung bleiben bei der Ermittlung unberücksichtigt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird im Einzelfall ein höherer Betrag zugrundegelegt, wenn Art oder Schwere der Behinderung ein Kraftfahrzeug mit höherem Kaufpreis zwingend erfordert.

(3) Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Stellen zu dem Kraftfahrzeug, auf die ein vorrangiger Anspruch besteht oder die vorrangig nach pflichtgemäßem Ermessen zu leisten sind, und der Verkehrswert eines Altwagens sind von dem Betrag nach Absatz 1 oder 2 abzusetzen.

§ 6

Art und Höhe der Förderung

(1) Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs wird in der Regel als Zuschuß geleistet. Der Zuschuß richtet sich

nach dem Einkommen des Behinderten nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Einkommen bis zu v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	Zuschuß in v. H. des Bemessungs- betrags nach § 5
40	100
45	88
50	76
55	64
60	52
65	40
70	28
75	16

Die Beträge nach Satz 2 sind jeweils auf volle 10 Deutsche Mark aufzurunden.

(2) Von dem Einkommen des Behinderten ist für jeden von ihm unterhaltenen Familienangehörigen ein Betrag von 12 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Einkommen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind das monatliche Netto-Arbeitsentgelt, Netto-Arbeitseinkommen und vergleichbare Lohnersatzleistungen des Behinderten. Die Ermittlung des Einkommens richtet sich nach den für den zuständigen Träger maßgeblichen Regelungen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Hilfe zur erneuten Beschaffung eines Kraftfahrzeugs. Die Hilfe soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit der Beschaffung des zuletzt geförderten Fahrzeugs geleistet werden.

§ 7

Behinderungsbedingte Zusatzausstattung

Für eine Zusatzausstattung, die wegen der Behinderung erforderlich ist, ihren Einbau, ihre technische Überprüfung und die Wiederherstellung ihrer technischen Funktionsfähigkeit werden die Kosten in vollem Umfang übernommen. Dies gilt auch für eine Zusatzausstattung, die wegen der Behinderung eines Dritten erforderlich ist, der für den Behinderten das Kraftfahrzeug führt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2). Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Stellen, auf die ein vorrangiger Anspruch besteht oder die vorrangig nach pflichtgemäßem Ermessen zu leisten sind, sind anzurechnen.

§ 8

Fahrerlaubnis

(1) Zu den Kosten, die für die Erlangung einer Fahrerlaubnis notwendig sind, wird ein Zuschuß geleistet. Er beläuft sich bei Behinderten mit einem Einkommen (§ 6 Abs. 3)

1. bis 40 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (monatliche Bezugsgröße) auf die volle Höhe,

2. bis zu 55 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße auf zwei Drittel,

3. bis zu 75 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße auf ein Drittel

der entstehenden notwendigen Kosten; § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend. Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Stellen für den Erwerb der Fahrerlaubnis, auf die ein vorrangiger Anspruch besteht oder die vorrangig nach pflichtgemäßem Ermessen zu leisten sind, sind anzurechnen.

(2) Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine werden in vollem Umfang übernommen.

§ 9

Leistungen in besonderen Härtefällen

(1) Zur Vermeidung besonderer Härten können Leistungen auch abweichend von § 2 Abs. 1, §§ 6 und 8 Abs. 1 erbracht werden, soweit dies

1. notwendig ist, um Leistungen der Kraftfahrzeughilfe von seiten eines anderen Leistungsträgers nicht erforderlich werden zu lassen, oder

2. unter den Voraussetzungen des § 3 zur Aufnahme oder Fortsetzung einer beruflichen Tätigkeit unumgänglich ist.

Im Rahmen von Satz 1 Nr. 2 kann auch ein Zuschuß für die Beförderung des Behinderten, insbesondere durch Beförderungsdienste, geleistet werden, wenn

1. der Behinderte ein Kraftfahrzeug nicht selbst führen kann und auch nicht gewährleistet ist, daß ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), oder

2. die Übernahme der Beförderungskosten anstelle von Kraftfahrzeughilfen wirtschaftlicher und für den Behinderten zumutbar ist;

dabei ist zu berücksichtigen, was der Behinderte als Kraftfahrzeughalter bei Anwendung des § 6 für die Anschaffung und die berufliche Nutzung des Kraftfahrzeugs aus eigenen Mitteln aufzubringen hätte.

(2) Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können als Darlehen erbracht werden, wenn die dort genannten Ziele auch durch ein Darlehen erreicht werden können; das Darlehen darf zusammen mit einem Zuschuß nach § 6 den nach § 5 maßgebenden Bemessungsbetrag nicht übersteigen. Das Darlehen ist unverzinslich und spätestens innerhalb von fünf Jahren zu tilgen; es können bis zu zwei tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden. Auf die Rückzahlung des Darlehens kann unter den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen verzichtet werden.

§ 10

Antragstellung

Leistungen sollen vor dem Abschluß eines Kaufvertrages über das Kraftfahrzeug und die behinderungsbedingte Zusatzausstattung sowie vor Beginn einer nach § 8 zu fördernden Maßnahme beantragt werden. Leistungen

zur technischen Überprüfung und Wiederherstellung der technischen Funktionsfähigkeit einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung sind spätestens innerhalb eines Monats nach Rechnungstellung zu beantragen.

§ 11

**Änderung der Verordnung
zur Kriegsopferfürsorge**

§ 10 Abs. 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), die durch Artikel II § 17 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach den Worten „zur Beschaffung,“ werden die Worte „zur schädigungsbedingten Zusatzausstattung,“ eingefügt.

2. Folgender Satz wird angefügt:

„Die Hilfen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, zu einer schädigungsbedingten Zusatzausstattung und zur Erlangung der Fahrerlaubnis richten sich nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung.“

§ 12

**Änderung der Ausgleichsabgabeverordnung
Schwerbehindertengesetz**

Die Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht für Leistungen nach § 5.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Kraftfahrzeughilfen

Schwerbehinderten können Leistungen der Kraftfahrzeughilfe nach Maßgabe der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung gewährt werden.“

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Auf Beschädigte im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes und der Gesetze, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs im Rahmen der beruflichen Rehabilitation erhalten haben, sind die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden, wenn sie günstiger sind und der Beschädigte es beantragt.

(2) Über Leistungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beantragt sind, ist nach den bisher geltenden Bestimmungen zu entscheiden, wenn sie für den Behinderten günstiger sind.

§ 14

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation, § 92 des Bundesversorgungsgesetzes und § 72 des Schwerbehindertengesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

Bonn, den 28. September 1987

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Sechste Verordnung
über die Versicherung von Arbeitnehmern
in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung**

Vom 28. September 1987

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), der durch Artikel 2 § 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

In der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sind pflichtversichert die in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten versicherten Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten

1. der Firma ARBED Saarstahl Versicherungsvermittlung GmbH, Völklingen,
2. der Firma Saar-Hartmetall und Werkzeuge GmbH, Völklingen,
3. der Firma Saar-Federn GmbH, Völklingen,
4. der Firma Saar-Lager- und Profiltechnik GmbH, Völklingen,
5. der Firma Georg Heckel Maschinen- und Werkzeugbau GmbH, Sulzbach-Brefeld, und

6. der Firma Krempel Nachfolger A. Backes GmbH, Homburg.

Dies gilt nicht für Personen, die von der Versicherungspflicht in dieser Versicherung befreit sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 23 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Es treten in Kraft

1. § 1 Satz 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 26. Mai 1986,
2. § 1 Satz 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 6. März 1986,
3. § 1 Satz 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 25. Februar 1986,
4. § 1 Satz 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 17. Januar 1986
und
5. § 1 Satz 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 16. Januar 1986.

Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 17. Oktober 1984 in Kraft.

Bonn, den 28. September 1987

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Bekanntmachung
zu § 35 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 24. September 1987

Auf Grund des § 35 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), eingefügt durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird bekanntgemacht, daß im Verhältnis zur

Deutschen Demokratischen Republik

Gegenseitigkeit bei der Gewährung der Priorität für Dienstleistungsmarken besteht.

Gegenseitigkeit bei der Gewährung der Priorität für Dienstleistungsmarken besteht ferner im Verhältnis zu

Jugoslawien,

Portugal,

Rumänien.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 21. Mai 1987 (BGBl. I S. 1353) und vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 2083).

Bonn, den 24. September 1987

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
16. 9. 87 Verordnung Nr. 15/87 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt <small>9500-4-6-4</small>	12 945	(175	19. 9. 87)	20. 9. 87
16. 9. 87 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest aus Spanien <small>neu: 7831-1-43-35</small>	12 945	(175	19. 9. 87)	1. 10. 87
28. 8. 87 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord über die Schutz- und Sicherheitshäfen, die Häfen der Bundesmarine, des Bundesgrenzschutzes und der Bundesbahn der Bundesrepublik Deutschland an Seeschiffahrtsstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord (Schutz- und Sicherheitshafenverordnung) <small>neu: 9511-25; 9511-21</small>	13 013	(176	22. 9. 87)	23. 9. 87

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
15. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2081/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 hinsichtlich der Fristen für die Übernahme und Bezahlung der zur Intervention angekauften Butter	L 195/10	16. 7. 87
15. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2082/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 548/86 über Durchführungsvorschriften für die Beitrittsausgleichsbeträge	L 195/11	16. 7. 87
13. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2094/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen	L 196/1	17. 7. 87
13. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2095/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie	L 196/3	17. 7. 87
13. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2112/87 des Rates zur Festlegung von Sondermaßnahmen für in Spanien aus Speiseöl hergestellte Erzeugnisse	L 197/1	18. 7. 87
13. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2113/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1938/81 über eine gemeinsame Maßnahme zur beschleunigten Verbesserung der Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland	L 197/3	18. 7. 87
13. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2114/87 des Rates zur weiteren Anwendung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 3495/86 eröffneten außerordentlichen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch	L 197/4	18. 7. 87
17. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2124/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 158/67/EWG über die Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten für bestimmte Arten von Getreide	L 197/22	21. 7. 87
17. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2125/87 der Kommission zur Festsetzung des Pauschbetrags für die Anwendung der Mindestlagermengenregelung im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 197/23	21. 7. 87
13. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2132/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 über die Beihilfe für Ölsaaten	L 200/1	21. 7. 87
13. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2133/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 zur Festlegung der Grundregeln der Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 200/2	21. 7. 87
20. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2137/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 200/8	21. 7. 87
20. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2138/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 über Durchführungsbestimmungen betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnenblumenkerne	L 200/9	21. 7. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Nr./Seite	Sprache – vom
20. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2145/87 der Kommission zur Bestimmung der Mengen des für das Wirtschaftsjahr 1987/88 in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohzuckers, die die Raffinationsbeihilfe nach Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 erhalten können	L 201/21	22. 7. 87
20. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2146/87 der Kommission über Maßnahmen zur Versorgung der portugiesischen Raffinerien mit Rohzucker aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 1987/88	L 201/23	22. 7. 87
22. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2157/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	L 202/27	23. 7. 87
22. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2158/87 der Kommission über die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Helgoland	L 202/28	23. 7. 87
22. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2160/87 der Kommission zur Festsetzung des den Tomatenerzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1987/88	L 202/32	23. 7. 87
22. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2161/87 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter Sultaninen und Korinthen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Sultaninen und Korinthen im Wirtschaftsjahr 1987/88	L 202/36	23. 7. 87
22. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2162/87 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen im Wirtschaftsjahr 1987/88	L 202/38	23. 7. 87
22. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2163/87 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1559/84 hinsichtlich des im Wirtschaftsjahr 1987/88 auf die Beihilfe an den Mindestpreis für Ananaskonserven anwendbaren Umrechnungssatzes	L 202/40	23. 7. 87
22. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2164/87 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven und des den Ananaserzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 202/41	23. 7. 87
22. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2165/87 der Kommission zur Festsetzung des den Pfirsicherzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Pfirsiche in Sirup im Wirtschaftsjahr 1987/88	L 202/43	23. 7. 87
22. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2166/87 der Kommission zur Festsetzung des den Williamsbirnen-Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Williamsbirnen in Sirup im Wirtschaftsjahr 1987/88	L 202/45	23. 7. 87
22. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2167/87 der Kommission zur Begrenzung der Produktionsbeihilfe für Williamsbirnen in Sirup für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 202/47	23. 7. 87
22. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2168/87 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern getrockneter Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen im Wirtschaftsjahr 1987/88	L 202/48	23. 7. 87
22. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2169/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3888/86 hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven zur Aufteilung der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 ohne Zusatzbetrag einzuführenden Menge	L 202/50	23. 7. 87
22. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2172/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3466/86 zur Festsetzung von Koeffizienten, die bei der Ausfuhr von Getreide in Form bestimmter alkoholischer Getränke anzuwenden sind, für den Zeitraum 1986/87	L 202/57	23. 7. 87
22. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2183/87 der Kommission über den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1986 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis	L 203/14	24. 7. 87

		ABl. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
22. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2184/87 der Kommission zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben im Wirtschaftsjahr 1987/88 und der im Falle der Nichteinhaltung dieses Preises zu erhebenden Ausgleichsabgabe und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates	L 203/16	24. 7. 87
23. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2185/87 der Kommission über die Rückzahlung der Erstattungen, die bei der Ausfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Form von in Anhang II des Vertrages nicht aufgeführten Waren gelten, und über die Erhebung der Beitrittsausgleichsbeträge	L 203/20	24. 7. 87
23. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2187/87 der Kommission über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Drittländern und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 in Spanien	L 203/23	24. 7. 87
23. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2188/87 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2033/85 hinsichtlich der Gesamtgarantiemengen für Milch und Milcherzeugnisse	L 203/24	24. 7. 87
24. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2194/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 765/86 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr in verschiedene Bestimmungsländer	L 203/32	24. 7. 87
23. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2199/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 483/86 zur Festsetzung der Höhe der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 nach Spanien	L 203/43	24. 7. 87
8. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft	L 204/1	25. 7. 87
23. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2208/87 der Kommission zur Bestimmung der zur Herstellung einer Tonne Kartoffelstärke nötigen Menge Kartoffeln und des für diese Menge zu zahlenden Mindestpreises	L 204/31	25. 7. 87
Andere Vorschriften			
16. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2104/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 56/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen, deren Gesamtbauklänge mehr als 12 m beträgt	L 196/34	17. 7. 87
17. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2121/87 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 16) mit Ursprung in den Philippinen	L 197/17	18. 7. 87
17. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2122/87 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 2) mit Ursprung in Indonesien	L 197/19	18. 7. 87
17. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2136/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Salicylsäure der Tarifstelle 29.16 B I a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 200/7	21. 7. 87
20. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2139/87 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in den Philippinen (Kategorie 4)	L 200/10	21. 7. 87
13. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2143/87 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen	L 201/1	22. 7. 87
13. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 des Rates über die Zollschuld	L 201/15	22. 7. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
20. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2147/87 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für synthetische und künstliche Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 55 (Kennziffer 40.0550) mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 201/26	22. 7. 87
20. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2148/87 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für künstliche Spinnfäden der Warenkategorie Nr. 127 A (Kennziffer 42.1271) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 201/27	22. 7. 87
20. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2149/87 der Kommission über die Einstellung des Schollen- und Seelachsfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 201/28	22. 7. 87
20. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2150/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	L 202/1	23. 7. 87
20. 7. 87 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2151/87 des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind	L 202/5	23. 7. 87
20. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2154/87 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 202/11	23. 7. 87
22. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2159/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (EHM)	L 202/30	23. 7. 87
20. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2177/87 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 4043/86, (EWG) Nr. 4022/86 und (EWG) Nr. 3513/86 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Fische und Fischfilets mit Ursprung in Norwegen und Schweden	L 203/1	24. 7. 87
23. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2186/87 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Karpfen für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 203/22	24. 7. 87
—		
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2285/87 der Kommission vom 30. Juli 1987 zur Regelung der Einfuhr nach Spanien von bestimmten Textilwaren (Kategorie 28) mit Ursprung in Polen (ABI. Nr. L 209 vom 31. 7. 1987)	L 215/27	5. 8. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2249/87 der Kommission vom 28. Juli 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABI. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987)	L 225/35	13. 8. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/87 des Rates zur Ersetzung der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern (ABI. Nr. L 217 vom 6. 8. 1987)	L 236/26	20. 8. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2096/87 des Rates über die vorübergehende Verwendung von Behältern (ABI. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987)	L 245/54	29. 8. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 des Rates über die Zollschuld (ABI. Nr. L 201 vom 22. 7. 1987)	L 245/54	29. 8. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2405/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2670/85 bezüglich des Verkaufs von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (ABI. Nr. L 219 vom 8. 8. 1987)	L 248/68	1. 9. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,77 DM (1,97 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,57 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 439. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1987, ist im Bundesanzeiger Nr. 175 vom 19. September 1987 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 175 vom 19. September 1987 kann zum Preis von 5,20 DM (4,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.